



Gemeinde Unterlunkhofen

Die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen erlässt gestützt auf § 20 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.78) und § 14 des EG Gewässerschutzgesetz (Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.77) das nachfolgende

Abwasser-Reglement

	I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Aufgabe der Gemeinde	2
§ 2	Zuständigkeit a) Gemeinderat	2
§ 3	b) Gewässerschutzstelle	2
§ 4	Kanalisationsplanung	2
§ 5	Öffentliche Abwasseranlagen	2
§ 6	Private Abwasseranlagen	3
§ 7	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	3
§ 8	Abwasserkataster	3
	II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	3
§ 9	Anschlusspflicht	3
§ 10	Anschlussrecht	4
§ 11	Bestehende Abwasseranlagen	4
§ 12	Anschlussfrist	4
	III. Bewilligungsverfahren	4
§ 13	Gesuch	4
§ 14	Abnahme	4
	IV. Technische Ausführung	5
§ 15	Richtlinien und Normen	5
§ 16	Abwasser	5
§ 17	Nichtverschmutztes Abwasser	5
§ 18	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	6
§ 19	Einleitungsbewilligung	6
§ 20	Landwirtschaftsbetriebe	6
§ 21	Haftung	6
	V. Schlussbestimmungen	7
§ 22	Rechtsschutz, Vollstreckung	7
§ 23	Strafbestimmungen	7
§ 24	Inkrafttreten	7
	Anhang: Gesuchsunterlagen	8

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserentsorgung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und ist mitbeteiligt an der zentralen Abwasserreinigungsanlage Kelleramt.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Zuständigkeit

a) Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;

§ 3

b) Gewässerschutzstelle

Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle und regelt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

§ 4

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Alle öffentlichen Abwasseranlagen sowie die privaten Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 5

Öffentliche
Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung siehe separates Reglement).

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten von Zweckverbänden sind der Abt. Umweltschutz (Baudepartement) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement des Innern) in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind in Sondernutzungsplänen bezeichnet und nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

Private Abwasseranlagen

§ 6

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. Dies gilt auch für Versickerungsanlagen auf der Liegenschaft.

² Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen bzw. sanieren lassen.

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Werden ausnahmsweise private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt sind Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Rückbau mit einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

⁶ Kann das Sauberwasser nicht auf der Parzelle versickert oder einem Vorfluter zugeleitet werden, ist es getrennt vom Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

§ 7

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

Abwasserkataster

§ 8

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Anschlusspflicht

§ 9

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserentsorgung.

§ 10

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe nachfolgend) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Der Bauherr holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 11

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 12

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind, spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation, anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 13

Gesuch

Für das Bewilligungsverfahren bei Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Weisungen gemäss Ordner Siedlungsentwässerung. Die einzureichenden Gesuchsunterlagen sind im Anhang aufgeführt.

§ 14

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.

³ Der Gemeinderat kann zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Gesuchstellers Dichtigkeitsprüfungen und Kanalfernsehaufnahmen vornehmen lassen.

⁴ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 15

Richtlinien und Normen

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA 190: Kanalisation
- Schweizer Norm EN1610:1997; SIA 190.203: Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

§ 16

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 17

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern.
- c) Versickerungen richten sich nach dem GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung (Kap. 14).

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 18

Einzelreinigung
häuslicher
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 19

Einleitungs-
bewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Aargauischen Baudepartements. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz)

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 20

Landwirtschafts-
betriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 21

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Rechtsschutz,
Vollstreckung

Für den Rechtsschutz und die Vollstreckung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 23

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 24

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 27. Nov. 1987 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21.06.2002

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN
Der Gemeindeammann

Martin Vifian

Die Gemeindeschreiberin

Rosmarie Mader

ANHANG: Gesuchsunterlagen

Normalgesuch

Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit

- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab
- Gewässerschutzbereiche A, B, C

Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

Bestehende Kanalisationsanlagen

Kanalisationsplan 1:50 bis 1:200 (Grundriss und Längsprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation) mit folgenden Angaben:

Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle)

- Anfallstellen, Abwasserart und -menge
- Kontrollschächte, Bodenabläufe, Schlammfänger
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; bestehend/projektiert
- Kläranlagen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, etc.)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplatz, Dach, etc.

Ausserhalb Baugebiet zusätzliche Unterlagen:

Ausschnitt Landeskarte 1:25'000

Ausschnitt aus dem kommunalen Sanierungsplan

Anzahl Gesuchsexemplare:

- Im Baugebiet: 2-fach
- Ausserhalb Baugebiet: 3-fach

Versickerungs- und Retentionsanlagen

- Detailpläne
- Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse

Anzahl Gesuchsexemplare:

- In Wohnzonen: 2-fach
- In Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbebezonen): 3-fach

Industrie- und Gewerbebetriebe

Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitung einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

Umfang und Anzahl: Fallweise abklären auf Grund von Kap. 6.3 im Ordner Siedlungsentwässerung: Richtlinien für die Gesuchseingabe

Landwirtschaftsbetriebe

Umfang und Anzahl: Fallweise abklären auf Grund von Kap. 5.4 im Ordner Siedlungsentwässerung: Richtlinien für die Gesuchseingabe

Benützung von Bach- und Strassenparzellen des Kantons

Einleitung in öffentliches Gewässer

Umfang und Anzahl: Gemäss den Angaben auf dem Baugesuchsumschlag des Kantons.